

21.09.94

Antrag

der Länder Hessen und Niedersachsen

zur

Verordnung zur Änderung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften

Punkt 62 der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1

1. In Art. 1 wird nach Nr. 8 folgende Nr. 9 (neu) eingefügt:

9. Anlage 1 Kapitel I wird wie folgt geändert:

Nach der Nr. 5.6 wird folgende Nr. 5.7 angefügt:

"5.7 die Kennzeichnung des Schlachttieres nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht.

Von einer Versagung der Schlachterlaubnis kann abgesehen werden, wenn das Fleisch des Tieres vorläufig sichergestellt werden kann."

Ausgeliefert am 22. SEP. 1994

...

Begründung:

Die Vorschrift des § 8 Fleischhygienegesetz (FIHG), wonach Schlachttiere zum Zwecke der Schlachtung nur abgegeben, erworben, befördert oder aufbewahrt werden dürfen, wenn sie so gekennzeichnet sind, daß der Erzeugerbetrieb auch nach der Schlachtung zu ermitteln ist, wird hierdurch folgerichtig weitergeführt.

Die Vorgaben zur Kennzeichnung von Schlachttieren nach § 3 Fleischhygieneverordnung (FIHV) werden häufig überhaupt nicht oder nicht hinreichend beachtet. Dadurch wird die Feststellung der Erzeugerbetriebe bei verfolgungsrelevanten Tatbeständen (insbesondere Rückstandsfeststellungen u. a. von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung wie Hormonen, Clenbuterol und sonstigen Wachstumsförderern) unmöglich gemacht bzw. erheblich erschwert.

Es ist deshalb erforderlich, bereits im Rahmen der Schlachttieruntersuchung vermehrt Überprüfungen vorzunehmen und in einschlägigen Fällen die Schlachtung zu verhindern. Als einschlägige Fälle sind dabei nicht nur solche zu werten, bei denen die Kennzeichnung am Tier fehlt oder mangelhaft ist, sondern auch diejenigen, bei denen der Anlieferer nicht in der Lage ist, Kennzeichnungen bestimmten Erzeugerbetrieben schlüssig und nachprüfbar zuzuordnen.

Bisher ist es dem Untersucher nicht möglich gewesen, bei derartigen Rechtsverstößen als konsequenteste Maßnahme zum Schutz des Verbrauchers die Schlachterlaubnis zu versagen. Die Ermächtigung für diese Vorgehensweise ist in § 5 FIHG gegeben. Eine Kollision mit dem geltenden Recht besteht nicht.

Da bei der Versagung der Schlachterlaubnis mit erheblichen - auch tierschutzrelevanten - Problemen im Zusammenhang mit der Unterbringung bzw. dem Rückverbringen der lebenden Schlachttiere zu rechnen ist, die u. a. daraus resultieren, daß der Erzeugerbetrieb nicht bekannt ist und tierseuchenrechtliche Vorschriften (Viehverkehrs-Verordnung) die Möglichkeit des Verbringens aus dem Schlachtbetrieb stark einschränken, ist es vertretbar und entspricht den praktischen Erfordernissen, von der Versagung der Schlachterlaubnis dann absehen zu können, wenn die Möglichkeit besteht, das Fleisch

- auf Kosten des Verfügungsberechtigten -
vorläufig sicherzustellen.

Die vorläufige Sicherstellung des Fleisches ermöglicht zum einen Zusatzermittlungen zur Feststellung der fraglichen Herkunftsbestände, zum anderen behindert sie nicht den kontinuierlichen Ablauf des Anlieferungs- und Schlachtgeschehens und ist insofern als mildere Maßnahme gegenüber einer Versagung der Schlachterlaubnis einzustufen, stellt den Schutz des Verbrauchers aber hinreichend sicher.

Durch eine Änderung des § 3 FIHV (Streichung der Sätze 2 und 3) ist das dargestellte Problem nicht zu lösen (siehe Nr. 1 der BR-Drucksache 788/1/94 vom 12.09.1994).

2. In Art. 1 Nr. 9 (alt) der Vorlage wird nach b) folgender Buchstabe c) (neu) eingefügt:

c) Nach Nr. 7.9 wird folgende Nr. 8 (neu) eingefügt:

"8. Untauglich zu beurteilen ist das vorläufig sichergestellte Fleisch eines Tieres, das nicht so gekennzeichnet war, daß der Erzeugerbetrieb auch nach der Schlachtung zu ermitteln ist, wenn zusätzliche Maßnahmen eine eindeutige Feststellung des Erzeugerbetriebes nicht ermöglichen."

Die bisherigen Nrn. 8 bis 11 werden Nrn. 9 bis 12.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ergibt sich als konsequente Regelung aus Nr. 1. Kann oder will der Verfügungsberechtigte die Herkunft des Tieres in einer angemessenen Frist nicht nachträglich nachweisen, wird das sichergestellte Fleisch untauglich beurteilt.

Dem Verbraucher ist der Verzehr von Fleisch anonymen Schlachttiere nicht zuzumuten, zumal der Herkunftsnachweis im allgemeinen problemlos zu führen ist und gerade im Zusammenhang mit verfolgungsrelevanten Tatbeständen bewußt nicht erbracht wird.

Zudem ist es auch praktisch nicht möglich und aus Gründen der sinnvollen Verwendung vor-

handener Untersuchungskapazitäten nicht angängig, daß die zuständige Fleischuntersuchungsbehörde - insbesondere unter Rückstandsaspekten - in derartigen Fällen die gesamte Palette der möglichen verdachtsausräumenden Untersuchungen durchführen läßt.

Die vorgesehenen Änderungen dienen nicht nur dem Verbraucherschutz. Sie sind auch als sinnvoll im Hinblick auf die Gesamtbewertung von Fleisch durch die Verbraucher zu werten und tragen mit zur Sicherung der Fleischqualität bei. Sie unterstützen insofern die Bestrebungen der seriös produzierenden Landwirtschaft.